

Was bringt das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) für körper- und mehrfach-behinderte Menschen aus der Sicht einer Selbsthilfeorganisation?

Ein Überblick über die Neuerungen zum 1. Juli 2001 bzw. zum 1. Januar 2002

Politik für behinderte Menschen wird durch eine Politik mit und von ihnen abgelöst. Mit dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) wird damit ein Wendepunkt in der Behindertenpolitik eingeleitet. Behinderte Menschen sollen nicht mehr „Objekt des Handelns“ sein. Das Gesetz orientiert sich an den Bedürfnissen behinderter Menschen und nicht nach den „Anbietern“ sozialer Leistungen. Motto: „Wir wollen die Dienstleistung zu den Menschen bringen, der Dienstleistung ein Gesicht geben!“

Das Rehabilitationsrecht wird neu geordnet und bringt einige konkrete Verbesserungen. Eine erfreuliche Nachricht, auf die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen viele Jahre gewartet haben – zumal bereits 1994 das Grundgesetz und 1995 die Landesverfassung Baden-Württemberg um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden!“ ergänzt wurde. Es war ein langer Weg von den „Eckpunkten zum SGB IX“ im Herbst 1998 bis zum jetzigen Gesetz, das im Mai 2001 beschlossen wurde. Ein Novum dieses Verfahrens war zudem, dass die Behindertenverbände von Anfang an am Gesetzgebungsverfahren beteiligt waren – mit allen den dazu gehörenden Chancen und Risiken.

Leitmotiv des Gesetzes ist die gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung.

Das SGB IX selbst ist ein Artikelgesetz, insgesamt 68. Dies bedeutet, dass das SGB IX nicht nur selbst eine neue Rechtsgrundlage bildet, sondern zugleich zahlreiche bestehende Gesetze – mal mehr, mal weniger – ändert. Nachfolgend möchte ich daher die wichtigsten Neuerungen ansprechen, die für körper- und mehrfachbehinderte Menschen und ihre Familien besonders relevant sind. Die von mir vorgenommene Reihenfolge und Wertung unterscheidet sich teilweise von der „offiziellen“ Bewertung des federführenden Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

1. Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensprüfung unterhaltspflichtiger Eltern von erwachsenen behinderten Kindern, wenn sie für die Kosten der Heimunterbringung einen Beitrag leisten können. Damit entfällt künftig die lebenslange Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern, deren erwachsene Kinder in Wohnheimen leben. Die Unterhaltsheranziehung ist auf eine Pauschale von 50 DM monatlich begrenzt.
 - bei „Kindern“ zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr ist ein Antrag auf „besondere Härte“ möglich, der eine konkrete Einkommens- und Vermögensprüfung zur Folge hat. Als Ergebnis kann im Einzelfall auf eine Unterhaltsheranziehung wie bisher verzichtet werden.
 - bei „Kindern“ nach dem 27. Lebensjahr kann ein Antrag auf „besondere Härte“

nicht mehr gestellt werden; die monatliche Pauschale von 50 DM ist zu zahlen.

Diese Neuregelung tritt allerdings erst zum 1. Januar 2002 in kraft. (§ 91 Abs. 2 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz).

2. Gleichstellung der in Tagesförderstätten betreuten Behinderten mit denen in Förder- und Betreuungsgruppen „unter dem verlängerten Dach“ der Werkstätten für behinderte Menschen (§ 43 Abs. 2 Nr. 8 BSHG)
Der Katalog der Eingliederungshilfemaßnahmen, die unter die Schutzvorschrift des § 43 BSHG fallen, ist entsprechend erweitert worden. Gefordert wird nur eine Beteiligung an den Kosten für den Lebensunterhalt.

3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – und zur medizinischen Rehabilitation – werden nach dem SGB IX unabhängig von einer Bedürftigkeit gewährt. Die Neufassung des § 43 BSHG sieht vor, dass Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer Tagesförderstätte teilstationär betreut werden, sich nicht an den Kosten für die Eingliederungshilfe beteiligen müssen. Dies gilt nicht nur für behinderte Beschäftigte, sondern auch für deren Eltern und / oder Ehepartner. (§ 43 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BSHG).

Behinderte Menschen müssen sich jedoch an den Kosten für das Mittagessen („häusliche Ersparnis“) beteiligen, sofern ihr Einkommen (z.B. WfB-Lohn, Rente) den zweifachen Regelsatz nach § 22 Abs. 1 BSHG übersteigt. Dies bedeutet für einen Haushaltsvorstand rund 1.100 DM bzw. rund 880 DM für einen Haushaltsangehörigen.

4. Verbesserung der Entlohnung für die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte in Form eines sog. „Arbeitsförderungsgeldes“ von monatlich 50 DM, sofern das WfB-Einkommen 580 DM monatlich nicht übersteigt. (§ 43 SGB IX)
Durch die Ergänzung in § 82 Abs. 2 BSHG wird sicher gestellt, dass das Arbeitsförderungsgeld voll dem behinderten Beschäftigten verbleibt, also nicht als eigenes Einkommen, das zur Deckung der Maßnahmekosten herangezogen wird („Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe“), gewertet wird. In Baden-Württemberg wird das Arbeitsförderungsgeld über die Werkstätten an die Beschäftigten ausbezahlt.
5. Eingliederungshilfe umfasst Pflegeleistungen unabhängig vom Umfang. Eine Verlegung in ein (Pflege-)Heim ist nur möglich, wenn im Wohnheim für Behinderte die Betreuung und Pflege nicht mehr sicher gestellt werden kann. (§ 40 a BSHG).
Wir werden die Entwicklung in diesem Bereich auch künftig konstruktiv-kritisch begleiten, da in der Vergangenheit immer wieder versucht wurde, gerade pflegebedürftige körperbehinderte Menschen in Pflegeheime „abzuschieben“. Als schwierig bewerten wir, dass die Entscheidung, ob eine Verlegung ansteht, nach wie vor über den Kopf des Betroffenen hinweg gefällt werden kann.
6. Stärkung der Eigenverantwortlichkeit durch erweiterte Wunsch- und Wahlrechte.
Erstmals wurde die Möglichkeit eines „persönlichen Budgets“, d.h. einer Geldstatt einer Sachleistung geschaffen (§ 9 SGB IX).
Leider ist diese Möglichkeit auf ambulante Hilfen begrenzt. Eine Geldleistung ist ferner nur möglich, wenn die Leistungen bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können.
Die Chancen für einen Modellversuch „Persönliches Budget“ in Baden-Württem-

berg stehen gut. Nachdem die Landesverbände für Körper- und Mehrfachbehinderte sowie Lebenshilfe im Februar 2001 Landessozialminister Dr. Repnik eine entsprechende Konzeption überreicht haben, wird nun eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Sozialministeriums in den nächsten Monaten einen baden-württembergischen Modellversuch vorbereiten. Große Erwartungen sind daher mit diesem Projekt verbunden.

7. Durch eine Ergänzung des § 45 SGB V haben in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Eltern behinderter und auf Hilfe angewiesener Kinder ohne Altersbegrenzung einen Anspruch auf ein Krankengeld bei Erkrankung ihres Kindes („Kinderkrankengeld“). Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind familienversichert ist (§ 10 SGB V).
8. Die Leistungen der Frühförderung und Früherkennung werden künftig als Komplexleistungen erbracht (§ 30 SGB IX). Für die interdisziplinären Frühförderstellen in Baden-Württemberg ändert sich nichts; dies gilt auch für deren Finanzierung. D.h. heilpädagogische Maßnahmen werden vom Sozialhilfeträger finanziert, während medizinisch-therapeutische Maßnahmen in der Zuständigkeit der Krankenversicherung verbleiben.
9. Einbeziehung der Träger der Jugend- und Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger (v.a. Kranken-, Renten-, Unfallversicherung) - § 6 SGB IX. In der Praxis wird dies vermutlich kaum eine Auswirkung haben, da der Nachrang der Sozialhilfe gegenüber den anderen Rehaträgern bleibt. Auch die neu geschaffene Möglichkeit, bei selbst beschafften Leistungen diese erstattet zu bekommen, gilt nicht für die Träger der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge (§ 14, § 15 Satz 5 SGB IX). Damit bleibt insbesondere geburtsbehinderten Menschen ein schnellerer und unbürokratischer Zugang zu den Reha-Leistungen verwehrt – aus meiner Sicht eine vertane Chance, zumal wir immer mehr erleben, dass Sozialhilfeträger kostenrelevante Bewilligungen nur sehr zögerlich gewähren.
10. Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation sollen eine „Lotsenfunktion“ für behinderte Menschen übernehmen. Dabei handelt es sich bei der Servicestelle nicht um einen neuen Rehaträger; vielmehr bleiben die originären Zuständigkeiten beim einzelnen Rehaträger erhalten. In Baden-Württemberg wurde die Landesversicherungsanstalt mit der Umsetzung beauftragt. (§ 22 SGB IX). Die Servicestellen können sicher einem Teil behinderter Menschen wertvolle Unterstützung geben. Allerdings bezweifeln wir, dass körper- und mehrfachbehinderte Menschen, die auf Leistungen der Sozialhilfe (z.B. Eingliederungshilfe) angewiesen sind, davon profitieren. Hinderlich ist, dass eine verzögerte Antragsbearbeitung nicht geahndet werden kann (z.B. durch die Möglichkeit, selbst Leistungen zu beschaffen und diese sich im Nachgang erstatten zu lassen).
11. Schaffung eines Verbandsklagerechtes (§ 63 SGB IX)
12. Anerkennung der Gebärdensprache
13. Das bereits zum 1. Oktober 2000 neu gefasste Schwerbehindertengesetz wird als Teil 2 in das SGB IX eingeordnet. Den für die Werkstätten relevanten Teil finden sich im Kapitel 12, §§ 136 – 144 SGB IX.

Was bleibt?

Das vorliegende SGB IX ist das Beste unterhalb eines Leistungsgesetzes für Behinderte, das erreichbar war. Jetzt liegt es an den behinderten Menschen und ihren Familien, das umfassende Gesetz mit Leben zu erfüllen. Dazu gehört, selbstbewusst aufzutreten und das Recht auf Rehabilitation und Teilhabe einzufordern. Schon jetzt ist abzusehen, dass dies nicht immer auf Anhieb klappt. Deshalb bitten wir Sie, uns Ihre konkreten Erfahrungen mit dem SGB IX mitzuteilen, damit wir gemeinsam an einer weiteren Leistungsverbesserung arbeiten können.

Nur am Rande möchte ich heute die Einführung einer sog. „Grundsicherung“ zum 1. Januar 2003 erwähnen. Mit dem „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ werden Eltern behinderter volljähriger Kinder nur noch zu Kostenbeteiligung herangezogen, wenn ihr Jahreseinkommen 200.000 Euro übersteigt. Wir sind gerne bereit, im Laufe des Jahres 2002 ausführlicher über diese Neuregelung zu informieren.

Stuttgart, im September 2001

Jutta Pagel, Geschäftsführerin

Unsere Anschrift:

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.

Haußmannstraße 6

70188 Stuttgart

Telefon 0711 / 2155 – 220

Telefax 0711 / 2155 – 222

E-Mail info@lv-koerperbehinderte-bw.de

Internet www.lv-koerperbehinderte-bw.de